

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten. — Jagdstrafgeleit. — Verkehr mit Obst. — Petroleum. — Ansdrück von Getreide. — Höchstpreise für Bier. — Warnung. — Wolle. — Veranstaltung von Lichtspielen. — Gechischschießen. — Hilfestellung in der Landwirtschaft. — Einbringung der Ernte. — Feldbereinigung Londorf. — Viehwagf zu Innerod. — Gefunden; Verloren.

## Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten.

§ 1. a) Der Abiag des gegen Entgelt abgegebenen Gases soll bis auf weiteres so geregelt werden, daß die Verbraucher, die schon im Vorjahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Ableitung der Gasmeßer üblichen Zeiträumen insgesamt nicht mehr als 80 Prozent ihres vorjährigen Bezugs erhalten.\*

b) Hat sich seit dem Vorjahre der Heizwert des Gases nachgewiesenermaßen geändert, so vermindert oder erhöht sich die 80prozentige Einschränkung im gleichen Verhältnis.

§ 2. Die Einschränkung gilt auch für die fragewichtigen Betriebe; Ausnahmebestimmungen können im allgemeinen nur widerruflich für die Herstellung unmittelbaren Heeresbedarfs, für Massenpressungen, Lazarette, Krankenhäuser, Eisenbahnbetriebsmittel und Wasserwerke und zunächst nur bis zum 1. Oktober ds. Jrs. getroffen werden. Ueber Anträge befindet der Vertrauensmann gemeinsam mit der zuständigen Kriegsamtstelle. Berufung an mich ist zulässig.

§ 3. Werke, die im Vorjahre bereits Einschränkungen der Abgabe des in § 1 bezeichneten Gases vorgenommen hatten, können bei dem zuständigen Vertrauensmann beantragen, daß die jetzige Einschränkung entsprechend vermindert wird. Für die Behandlung solcher Anträge gilt die unter Ziffer 2 getroffene Bestimmung gleichfalls.

§ 4. Neu hinzuge tretene Abnehmer sind bei der Gaszuteilung so zu behandeln, wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer.

§ 5. Die Ueberschreitung des den Abnehmern für den einzelnen Monat zugestandenen Gasverbrauchs ist nachdrücklich zu verhindern. In dem Sinne bestimme ich, daß bei trotzdem eingetretener Mehrverbrauchs des Abnehmers an die Gasanstalt je Kubikmeter ein Aufgeld von 50 Pfennig zu bezahlen ist. In besonderen Fällen kann dieser Aufpreis mit meiner Zustimmung erhöht werden.

§ 6. Der Vertrauensmann hat auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die in § 3 der Verfügung vom 26. Juli 1917 vorgesehenen Vorarbeiten mit der Unterschrift „Im Auftrage des Reichskommissars für Elektrizität und Gas der Vertrauensmann“ innerhalb einer Woche nach Eingang der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen bei ihm sowie bei den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen; eine Ausfertigung ist mir einzusenden. In Bayern geht außerdem eine Ausfertigung an das königliche Kriegsministerium in München.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Elektrizität und Gas.

W. Käbler.

## Verordnung

betreffend Sicherstellung des Betriebs der Gasanstalten.

Um den ungestörten Betrieb der Gasanstalten sicherzustellen, ordne ich hierdurch an:

§ 1. Für jede Gasanstalt werden nach deren Größe durch die zuständige Kriegsamtstelle nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. März 1917 ein oder mehrere Vertrauensmänner verpflichtet. Als Vertrauensmänner kommen vorwiegend die Leiter der Gaswerke in Betracht. Bei im Staats- und Gemeindefiskus befindlichen Werken erfolgt die Auswahl auf Vorschlag der für das Gaswerk zuständigen Behörde. Durch die Verpflichtung wird die Verantwortlichkeit des Verpflichteten als Staats- oder Gemeindebeamter nicht berührt.

§ 2. Neue Hausanschlüsse, Neueröhrungen, die Anstellung von Gaskesseln und die von Gaszimmern sind verboten. In außergewöhnlich dringenden Fällen und bei Anlagen bis zu einer Gasmeßergröße von 100 Flammen ist der für die Gasanstalt zuständige Vertrauensmann beauftragt, unter Vorbehalt des Widerspruchs, Ausnahmen zuzulassen, solange dadurch die Leistungsfähigkeit der Gasanstalt nicht unzulässig beansprucht wird. Bei Anschlüssen, die über den Rahmen dieser Ermächtigung hinaus-

\*) Die Regelung des Gasverbrauchs kann beispielsweise so erfolgen, daß für jeden einzelnen Abnehmer sein Verbrauch im Vorjahre zugrunde gelegt wird, oder es können gleichartige Abnehmer durch geeignete Vorschriften, etwa durch Festsetzung eines nach der Größe der Gasmeßer abgestuften Normalverbrauchs, zusammengefaßt werden. Auch Sperrstunden können in Betracht kommen, soweit sie sich bewährt haben oder zweckmäßig erscheinen.

gehen, ist meine besondere Zustimmung erforderlich und bei der zuständigen Kriegsamtstelle zu beantragen.

§ 3. Der Gasverbrauch wird eingeschränkt.

a) In diesem Zweck erläßt der Vertrauensmann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Ortsvorschriften. Er hat, sofern er nicht selbst Beamter der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ist, auf dessen Bezirk die Ortsvorschriften sich beziehen sollen, einen von der zuständigen Behörde hierfür Bezeichneten hinzuzuziehen; zuständig ist in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Vorstand des Kommunalverbandes. Den Wünschen der Bezeichneten ist zu entsprechen, soweit dazu die technische Möglichkeit besteht und, bei einer Mehrzahl beteiligter Gemeinden oder Kommunalverbände, soweit nicht durch Erfüllung der Wünsche die Gesamtheit der Verbraucher des einen beteiligten Bezirks vor anderen Bezirken, auf die sich die Ortsvorschriften beziehen, bevorzugt werden. Eine Verzögerung darf hierdurch nicht eintreten.

Die Höhe der Einschränkung der Gesamtgasabgabe werde ich jeweils festlegen. Die Berechnung für die einzelnen Werke erfolgt auf gleichmäßiger technischer Grundlage.

b) Die öffentliche Beleuchtung ist weitgehendst einzuschränken.

c) Die Vertrauensmänner sind berechtigt, den Gebrauch von Gaszimmern zu verbieten.

d) Das Brennen von Leuchtlampen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungszwecken ist verboten.

e) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von § 2 und § 3 Abs. a, c und d ist die Abspernung der Zuleitung zu gewärtigen. Außerdem hat der Zuwiderhandelnde mit der Verhängung von Strafe nach § 7 zu rechnen.

§ 4. In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung der von den Vertrauensmännern aufgestellten und von mir genehmigten Ortsbestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fnd- und Hilfsarbeiter jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.

§ 5. Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Anträge ohne weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Verärgerung des ihnen zugewilligten Gasverbrauchs veranlaßt oder genötigt werden.

§ 6. Wie weit die Verordnung auch auf den Verbrauch von Gas Anwendung findet, das der Verbraucher für eigenen Bedarf herstellt, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

§ 7. Für jedes über das nach § 3 a zugelassene Ausmaß hinaus verbrauchte Kubikmeter Gas wird durch die Gasanstalt ein Aufpreis erhoben, den ich durch die Ausführungsbestimmungen festlegen werde.

Im Wiederholungsfall werden bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 5 die Verbraucher, gegen § 2 auch die Einrichter mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Elektrizität und Gas.

W. Käbler.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgeleites, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 29. April 1914 wird bestimmt:

Die Jagd auf Feldhühner geht auf am 25. August 1917 und endet mit dem 31. Dezember 1917.

Darmstadt, den 16. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sombert.

## Bekanntmachung

betr. Regelung des Verkehrs mit Obst. Vom 16. August 1917.

Kole Beförderungsschritte für Erzeuger, die ihr selbstgezeugenes Obst auf Wochenmärkten abgeben, werden bis auf weiteres unentgeltlich ausgestellt.

Darmstadt, den 16. August 1917.

Die Landesobststelle.

Dr. Wagner.

## Bekanntmachung

über den Abiag von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 850) wird bestimmt:

Das im § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 247) — enthaltene Verbot, Petroleum zu Leuchtzwecken abzugeben, wird, soweit es den Absatz an Verbraucher betrifft, auf die Zeit bis einschließl. 16. September 1917 erstreckt.

Berlin, den 11. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

Betr.: wie vorher.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf meine Verfügung vom 29. März 1917 (Kreisblatt Nr. 54 vom 2. April 1917).

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Ausdruck von Getreide.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an Vorlage der Preisverzeichnisse gemäß Ausschreiben vom 25. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 135).

Gießen, den 16. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Bier.

Gemäß § 3 der Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 nebst § 2 der Ausführungsbestimmung vom 19. März 1917 werden nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen folgende Höchstpreise für Bier in den Landgemeinden festgesetzt:

1. Der Höchstpreis für den Hektoliter Bier beträgt laut Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 20. März 1917 31,60 Mk. für alle Wirtschaften am Sitz der Brauerei. An Sachkosten für auswärtige Brauereien sind für den Hektoliter 1 Mk. als zulässig zu rechnen.

2. Auf Grund dieses Verkaufspreises der Brauereien sind folgende Verkaufspreise am Schankisch zulässig:

a) für Schankwirtschaften  $\frac{1}{10}$  Liter 7 Pfg.,  
b) für Gastwirtschaften, Hotels, Speisewirtschaften, Kaffeehäuser in größeren Städten 8 bis 9 Pfg. für  $\frac{1}{10}$  Liter.

3. Für den Flaschenverkauf werden folgende Preise festgesetzt:  
a) die große Flasche  $\frac{9}{10}$  Liter im Brauereiverkauf 28 Pfg., die große Flasche  $\frac{2}{3}$  Liter im Brauereiverkauf 29 Pfg., die große Flasche  $\frac{2}{3}$  Liter im Händlerverkauf 30 bis 31 Pfg., die große Flasche  $\frac{9}{10}$  Liter 28 Pfg.,  
b) die kleine Flasche  $\frac{1}{2}$  Liter im Brauereiverkauf 22 Pfg., die kleine Flasche  $\frac{1}{10}$  Liter im Brauereiverkauf 14 bis 15 Pfg., die kleine Flasche  $\frac{1}{2}$  Liter im Händlerverkauf 24 Pfg., die kleine Flasche im Händlerverkauf  $\frac{9}{10}$  Liter 18 bis 17 Pfg.,  
c) Bei dem Flaschenverkauf im Verkehr in Wirtschaften ist ein Zuschlag von 12 Pfg. für die große Flasche und von 8 Pfg. für die kleine Flasche zulässig.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### An die Groß-Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises und Groß-Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Festsetzung ist ortsüblich bekanntzumachen und ihre Durchführung zu überwachen. Gemäß § 5 genannter Verordnung haben die Inhaber von Wirtschaften und Bierverkaufsstellen die Preise deutlich anzukündigen; eine Ueberschreitung der Preise wird strafrechtlich verfolgt. Die Betriebsinhaber sind entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 9. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Warnung.

Wir warnen namentlich nochmals allgemein und nachdrücklich vor dem strafbaren und gemeingefährlichen Verabfolgen von Nahrungsmitteln, wie Butter, Eier, Milch, Mehl, Getreide aller Art und so weiter an die Samhaber von innerhalb und außerhalb des Kreises. Nachdem für die Erzeuger deren eigne Erzeugnisse nachgewiesen, die ihnen zustehenden Mengen festgesetzt (rationiert) sind, sind sie selbst auf ihre Vorräte angewiesen, um für die Versorgungszeit auszureichen. Die Lieferungsfrist auf den einzelnen Gebieten muß reiflos erfüllt werden.

In Zuwiderhandlungsfällen wird außer der Wegnahme der Vorräte inunachtlässliche Bestrafung erfolgen.

Gießen, den 16. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Wolle.

### An die Groß-Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegsministerium teilt mit, daß die Wollgewinnung im Deutschland im volkswirtschaftlichen Interesse mit allen Mitteln gefördert werden muß. D diesem Zwecke sollen alle der Deeresverwaltung auf Truppenübungs- und Infanterie-Schießplätzen, auf Garnisonexerzier- und Infanterie-Übungsplätzen zur Verfügung stehenden Weideplätze als Schafweiden im Wege der Verpachtung nutzbar gemacht werden.

Da auch die Garnison Gießen einen geeigneten Weideplatz hat, wollen Sie dies den Besitzern von Schafherden in geeigneter Weise bekannt geben, mit dem Bemerkten, daß diese, falls sie von dem Weidegelände Gebrauch machen wollen, sich diesbezüglich an das hiesige Garnisonkommando wenden wollen.

Gießen, den 18. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig Lichtspiele öffentlich veranstalten will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Bestimmungen über diese Anforderungen erlassen;
3. wenn der den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung der Lichtspiele den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderläuft, oder wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt; aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, die das Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb untersagt werden.

§ 2. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Behörde, durch welche die Erlaubnis erteilt, verweigert oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, und regelt das Verfahren.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den in § 1 bezeichneten Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt oder von dem bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abweicht. Zuwiderhandlungen verfahren binnen drei Monaten.

§ 4. Die Vorschriften der Gewerbeordnung finden insoweit Anwendung, als nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 5. Die Verordnung tritt am 1. September 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 10. August 1917.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. August 1917 über die Veranstaltung von Lichtspielen wird folgendes bestimmt:

Behörde, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist das Kreisamt.

Trägt das Kreisamt Bedenken, die Erlaubnis zu erteilen, so legt es unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gesuchstellers den Antrag dem Kreisamtschuh zur Entscheidung vor.

Ueber die Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis oder die Unterjagung des Gewerbebetriebs entscheidet der Provinzialausschuß.

Für das Verfahren vor dem Kreisamtschuh gelten die Vorschriften der §§ 19 Abs. 2 Biff. 1, 22, 23 und 54, für das Verfahren vor dem Provinzialausschuß diejenigen der §§ 77, 78 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Reg.-Bl. S. 48).

Darmstadt, den 10. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B. Dr. Wagner.

